Bildungsdepartement
des Kantons St.Gallen
Amt für Volksschule

Die Volksschule

des Kantons St.Gallen

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag der Volksschule 1

2. Aufbau der Volksschule 2
2.1 Kindergarten 4
2.2 Primarschule 5
2.3 Oberstufe – Sekundarstufe I 6

3. Schulbetrieb 8
3.1 Bildungs- und Lehrplan 8
3.2 Blockzeiten – Stundenplan 10
3.3 Disziplinarmassnahmen 12
3.4 Ferien/Urlaub/Absenzen 12
3.5 Veranstaltungen und besondere Unterrichtswochen 13
3.6 Berufswahlvorbereitung 14

4. Beurteilung 15
4.1 Zeugnis und Promotion 17
4.2 Übertritt 18

5. Zusammenarbeit Schule und Eltern 20

6. Fördernde Massnahmen 21
6.1 Kleinklassen und integrative Schulung 22
6.2 Sonderschulen 23
6.3 Begabungsförderung 24
6.4 Beratung durch den Schulpsychologischen Dienst 25

7. Privatschulen 26

8. Verwaltung und Beaufsichtigung der Schule 27

9. Glossar 30

1. Auftrag der Volksschule

Die Schule ist eine Einrichtung unserer Gesellschaft. Für die Kinder und Jugendlichen ist sie prägender Teil ihres Alltags. Hier machen sie vielfältige Lebenserfahrungen. Die Schule ist ein Ort, wo Kindheit und Jugend gelebt werden, wo Gemeinschaft gestaltet und Lebensfreude gepflegt wir. Dies sind Voraussetzungen für Lernfreude und Leistungsbereitschaft.
Wichtigste Aufgabe der Schule ist es, zielgerichtet und organisiert den jungen Menschen Kompetenzen zu vermitteln: Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Haltungen.

Im Zweckartikel des Volksschulgesetzes ist der Auftrag der Schule wie folgt beschrieben:

«Die Volksschule unterstützt die Eltern in der Erziehung des Kindes zu einem lebensbejahenden, tüchtigen und gemeinschaftsfähigen Menschen. Sie wird nach christlichen Grundsätzen geführt.

Sie fördert die unterschiedlichen und vielfältigen Begabungen und Gemütskräfte des Schülers. Sie vermittelt die grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten, öffnet den Zugang zu den verschiedenen Bereichen der Kultur und leitet zu selbständigem Denken und Handeln an.
Sie erzieht die Schüler nach den Grundsätzen von Demokratie, Freiheit und sozialer Gerechtigkeit im Rahmen des Rechtsstaates zu einem verantwortungsbewussten Menschen und Bürger.» (Art. 3, VSG)

Die Hauptverantwortung für die Erziehung der Kinder liegt bei den Eltern. Die Schule übernimmt die Verantwortung im Rahmen der Bildung und unterstützt die Eltern in der Erziehung im Sinn der folgenden Grundsätze:

- Die Schule geht von christlich-humanistischen Wertvorstellungen aus und hilft den Schülerinnen und Schülern, ein persönliches Wertesystem aufzubauen.
- Die Schule fördert das Verständnis für soziale Gerechtigkeit, Demokratie und Erhaltung der natürlichen Umwelt.
- Die Schule fördert die Gleichstellung der Geschlechter und wendet sich gegen jede Form von Diskriminierung.
- Die Schule pflegt die interkulturelle Erziehung und fördert das Verständnis für andere Kulturen und die Toleranz gegenüber anderen Sitten, Gebräuchen und Religionen.

Eltern und Schule sind in Erfüllung ihrer Aufgaben auf Zusammenarbeit angewiesen.

2. Aufbau der Volksschule

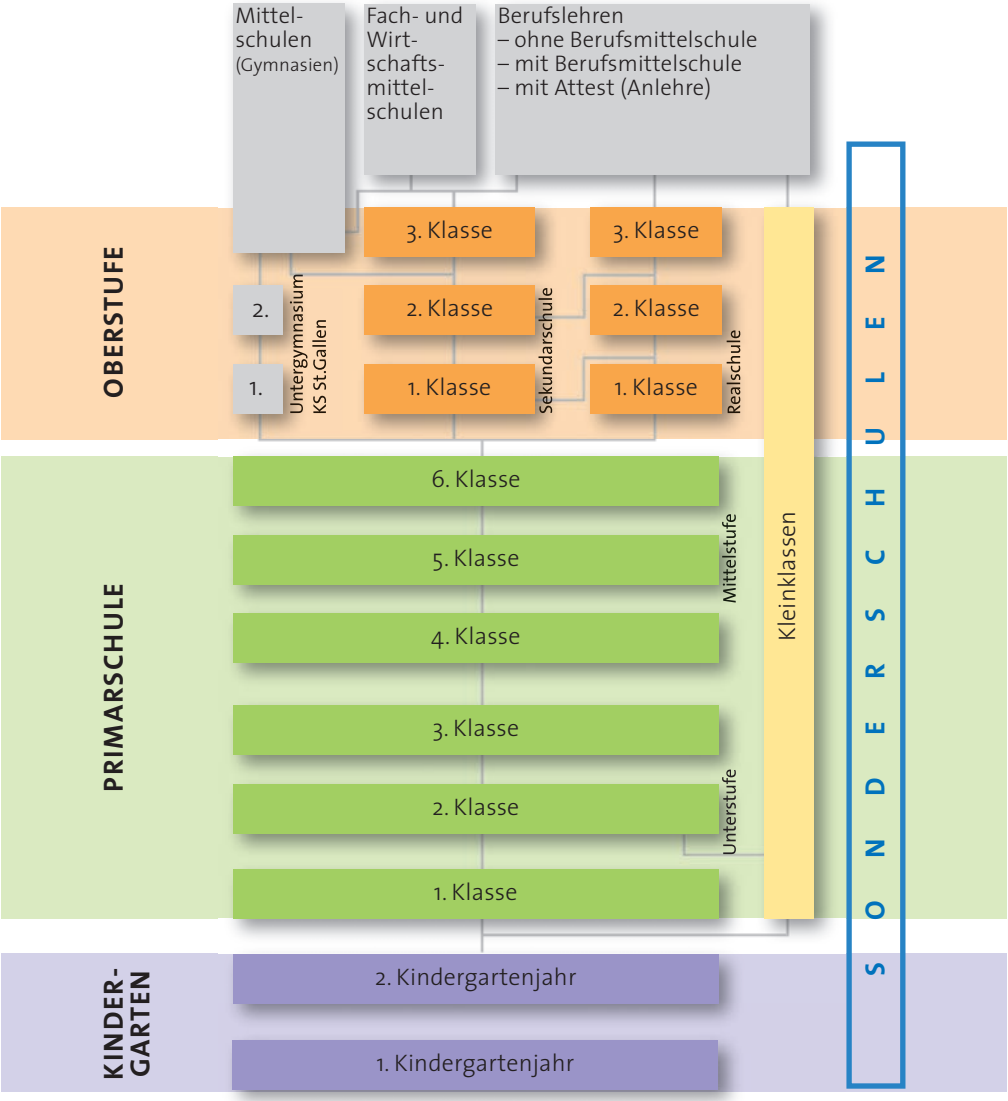

Die Volksschule umfasst die Schultypen Kindergarten, Primarschule sowie die Oberstufe, welche ihrerseits in Realschule und Sekundarschule aufgeteilt ist. Die Kinder treten im fünften Altersjahr in den Kindergarten ein. Die Schulpflicht besteht bis zum Ende der dritten Oberstufe und dauert inklusive Kindergarten in der Regel elf Jahre.

2.1 Kindergarten

Der Kindergarten ist die erste Volksschulstufe und dauert zwei Jahre. Die Kinder werden in ihrer geistigen, sozialen und körperlichen Entwicklung gefördert. Sie sammeln vielfältige Erfahrungen durch Geschichtenhören, Liedersingen, Verselernen und sich in verschiedene Rollen versetzen. Sie turnen, tanzen, konstruieren, zeichnen und malen. Diese verschiedenen Tätigkeiten erweitern die motorischen und gestalterischen Fähigkeiten, die Wahrnehmung, das mathematische Denken, die Fantasie und die Sprache. Die Kinder lernen, ihre Gedanken auszudrücken, sich in eine grössere Gemeinschaft einzufügen, Fragen zu stellen und anderen zuzuhören.

Das Spiel nimmt im Kindergarten eine wichtige Stellung ein. Das Spielen zu Hause oder auf dem Spielplatz wird ergänzt durch das Spielen in einer grösseren Gruppe von Kindern, das in einer pädagogisch gestalteten Spielumgebung stattfindet.

Im Verlauf der beiden Kindergartenjahre erfolgt eine Verschiebung vom Spielen zum spielerischen Lernen. Mit den zahlreichen Erfahrungen in der Klassengemeinschaft und durch gezielte Lern- und Beschäftigungsangebote werden die Kinder auf die erste Klasse vorbereitet.

Obwohl der Kindergarten Teil der Volksschule ist, hat er doch eine besondere Stellung und verschiedene Eigenheiten. So steht beispielsweise das spielerische Lernen im Vordergrund; systematisches Lernen ist Schwerpunkt ab der Primarschule.

Eintritt in den Kindergarten

Die Schulpflicht beginnt mit der Einschulung in den Kindergarten im fünften Altersjahr. Ein Kind tritt in das erste Kindergartenjahr, wenn es am 31. Juli sein viertes Altersjahr beendet hat. Ein Aufschub der Einschulung in den Kindergarten ist möglich; entscheidend ist der Entwicklungsstand des Kindes. Die Schulbehörde entscheidet auf Antrag der Eltern. Bei Bedarf werden dazu der Schulpsychologische Dienst oder ein Kinderarzt bzw. eine Kinderärztin beigezogen.

2.2 Primarschule

Die Primarschule umfasst das dritte bis achte Schuljahr. Die erste bis dritte Klasse wird als Unterstufe bezeichnet, die vierte bis sechste Klasse als Mittelstufe. Der Übergang zwischen den Stufen ist fliessend. Es werden Ein- und Mehrklassenschulen geführt.

Unterstufe

Die Unterstufe orientiert sich am individuellen Entwicklungsstand der Kinder. Sie führt in Grundfertigkeiten wie Lesen, Schreiben und Rechnen ein und erweitert die Fähigkeiten im sprachlichen, musischen, handwerklichen und sportlichen Bereich. Neben dem Einsatz von spielerischen Arbeitsformen beginnt ein systematisches Lernen, unterstützt durch verschiedene Arbeits- und Lerntechniken. Damit werden Grundlagen zu einer guten Arbeitshaltung und zur Entwicklung von Eigenverantwortung gelegt. Die kindgemässe, anregende Lernatmosphäre und Lernumgebung erhalten und fördern die Spontaneität sowie die Freude am Lernen und Entdecken. Beziehungen zwischen Kindern innerhalb der Klasse und im Schulhaus bilden den Ausgangspunkt zur Pflege der Gemeinschaft und zur Förderung sozialer Verantwortung.

Mittelstufe

In der Mittelstufe werden die Grundfertigkeiten, Kenntnisse und Arbeitstechniken gefestigt und erweitert. Die Entwicklung vom konkreten zum abstrakten Denken wird unterstützt und gefördert. In zunehmendem Masse erfolgt eigenständiges Arbeiten und Lernen in Selbstverantwortung. Die Schülerinnen und Schüler beginnen, bewusster über ihr Lernen und das Gelingen von Zusammenarbeit nachzudenken. Dies unterstützt die Entwicklung zu einer positiven Arbeitshaltung und Leistungsbereitschaft. Während dieser Zeit entwickeln die Schülerinnen und Schüler vermehrt selbstständiges Urteilen und werden dadurch eigenständiger.

2.3 Oberstufe – Sekundarstufe I

Die Oberstufe der Volksschule schliesst an die sechste Primarschulklasse an und dauert drei Jahre. Sie ist gegliedert in die Real- und die Sekundarschule. Die Oberstufe bereitet die Schülerinnen und Schüler auf eine Berufsausbildung oder den Besuch einer weiterführenden Schule und auf die Bewältigung des Lebensalltags vor. Die Gliederung der Oberstufe trägt dazu bei, den Schülerinnen und Schülern eine ihren Begabungen und Lernvoraussetzungen angemessene Bildung zu ermöglichen.

Beide Schultypen auf der Oberstufe vermitteln eine breit abgestützte Allgemeinbildung. Die Schule fördert die Lernbereitschaft und stärkt das Vertrauen der Jugendlichen in ihre eigene Leistungsfähigkeit. Sie fordert von den Schülerinnen und Schülern stufengemässe und ihren Begabungen entsprechende Leistungen in der Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz. Die Jugendlichen erhalten zunehmend Gelegenheit, selbst gesetzte Ziele anzustreben und persönliche Schwerpunkte zu setzen. Diese Erweiterung von Selbstständigkeit und Selbsttätigkeit fördert eine zuverlässige Arbeitshaltung und die Bereitschaft für lebenslanges Lernen. Soziale Lernformen festigen die Teamfähigkeit. Auf der Suche nach dem eigenen Ich und bei der Beantwortung von Sinnfragen finden die Jugendlichen auf der Oberstufe Gelegenheiten, sich mit anderen Meinungen auseinanderzusetzen und die Beziehungen zu den Mitmenschen und der Umwelt zu vertiefen.

Die Unterschiede der beiden Schultypen bestehen in den Ansprüchen an die intellektuellen Fähigkeiten, in der Art und Weise der Förderung der elementaren Bildung, der Lernkompetenz und der Leistung.

Realschule

Die Realschule vermittelt eine Allgemeinbildung mit Grundanordnungen im sprachlichen, mathematischen, naturwissenschaftlichen und musischen Bereich. Sie bereitet auf das Erwerbsleben für handwerkliche, industriell-gewerbliche und dienstleistungsorientierte Berufe vor. Bei besonders guten schulischen Leistungen können Realschülerinnen oder Realschüler nach einem Jahr Realschule die erste Sekundarklasse besuchen oder nach zwei Jahren Realschule in die zweite Sekundarklasse übertreten.

Sekundarschule

Die Sekundarschule eignet sich für Schülerinnen und Schüler, welche gute schulische Leistungen, Ausdauer, erhöhte Lernbereitschaft und Interesse vorweisen können. Sie vermittelt eine Grundausbildung mit erhöhten Anforderungen in sprachlicher, mathematischer, naturwissenschaftlicher und musischer Richtung. Sie bildet die Grundlage sowohl für Berufslehren mit oder ohne Berufsmaturität als auch für weiterführende Schulen.

3. Schulbetrieb

3.1 Bildungs- und Lehrplan

Grundsätze

Im Bildungs- und Lehrplan Volksschule ist der Bildungsauftrag der Volksschule vom Kindergarten bis zur Oberstufe beschrieben. Er zeigt auf, welche Ziele die Schülerinnen und Schüler erreichen sollen. Auf allen Stufen wird eine ganzheitliche Bildung angestrebt:

- Die Schule bereitet die Schülerinnen und Schüler auf die Bewältigung der Lebensbereiche Erwerb, Betreuung und Freizeit vor.
- Sie bietet den Schülerinnen und Schülern einen Erfahrungsraum, in welchem Leistung, Lebensfreude, Musse und Besinnung wichtige Werte sind.
- Sie fördert Verstand, Gemüt und Handeln der Heranwachsenden in einem ausgewogenen Verhältnis und vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten.
- Sie achtet auf den jeweiligen Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler und fördert die Bereitschaft, sich dauernd weiterzuentwickeln, Eigen- und Sozialverantwortung zu übernehmen und ein mündiger Mensch zu werden.

Fachbereiche

Der Bildungs- und Lehrplan richtet sich auf allen Stufen nach den gleichen Leitideen und Richtzielen. Im gesamten Unterricht geht es um die Förderung der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenzen. Unterrichtet wird in Fachbereichen:

- Fächerübergreifendes Arbeiten
- Mensch und Umwelt
- Sprachen
- Mathematik
- Gestaltung
- Musik
- Sport

Im Fachbereich «Fächerübergreifendes Arbeiten» lernen und üben die Schülerinnen und Schüler das Lernen an sich und eignen sich Arbeits- und Lerntechniken an. Zu diesem Fachbereich gehört auch das Lernen mit dem Computer und andern technischen Mitteln.

Der Fachbereich «Sprachen» umfasst sowohl Deutsch wie auch die Fremdsprachen. In allen zu lernenden Sprachen geht es um die gleichen wesentlichen Ziele:

- sich mündlich und schriftlich verständlich machen können
- Gehörtes und Gelesenes verstehen
- sprachliche Regeln wahrnehmen und umsetzen

Zum Fachbereich Musik gehört auch die musikalische Grundschule. Fachlehrkräfte haben die Aufgabe, im zweiten Kindergartenjahr und in der ersten Klasse musikalische Anlagen und Fähigkeiten zu entfalten und eine positive Beziehung zur Musik aufzubauen. Die musikalische Grundschule ergänzt und vertieft den Musikunterricht in der Volksschule.

Lektionentafel

Die Lektionentafeln legen die wöchentliche Unterrichtszeit in den verschiedenen Klassen fest. Sie bestimmen auch den zeitlichen Anteil, welcher für die einzelnen Fachbereiche zur Verfügung steht. Dabei steht in der Primarschule die Sprachförderung im Vordergrund. Auf der Oberstufe gewinnen der mathematische und der naturwissenschaftliche Bereich erhöhte Bedeutung. Die Bearbeitung der Lernziele erfolgt einerseits auf das Fach bezogen, indem Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten dieses Fachbereichs gefördert werden. Andererseits wird aber auch an Themen gearbeitet, deren Ziele aus verschiedenen Fachbereichen stammen.

Hausaufgaben

Hausaufgaben sind ein Bestandteil des schulischen Lernens und dienen der Erweiterung von Lernformen und Arbeitstechniken. Hausaufgaben werden von den Lehrpersonen massvoll erteilt und können von der Schülerin bzw. vom Schüler selbstständig gelöst werden. Bei der Bemessung der Hausaufgaben wird die gesamte zeitliche Belastung berücksichtigt. Die Richtwerte reichen von wöchentlich 60 Minuten in den ersten Klassen der Primarschule bis zu 240 Minuten im letzten Schuljahr.

3.2 Blockzeiten – Stundenplan

Im Kindergarten und in der Primarschule findet der Unterricht an den Vormittagen in Blockzeiten statt. Während vier Lektionen sind sämtliche Schülerinnen und Schüler in der Schule. Im ersten Kindergartenjahr können die Eltern ihr Kind für die erste Morgenlektion abmelden. Die Schule informiert über das Verfahren. Die Anzahl Lektionen am Nachmittag variiert je nach Stufe. Am Mittwochnachmittag ist schulfrei.

In der Oberstufe finden am Vormittag bis zu fünf und am Nachmittag bis zu vier Lektionen Unterricht statt.

Während der vormittäglichen Blockzeiten fällt kein Unterricht aus. Ausserordentliche Stundenplanänderungen oder besondere Schulanlässe werden den Eltern rechtzeitig mitgeteilt. Bei Krankheit der Lehrperson werden die Kinder betreut oder durch eine Stellvertretung unterrichtet.

Für die Kinder des Kindergartens und der Unterstufe bedeuten die Blockzeiten eine erhebliche Präsenzzeit in der Schule. An den Vormittagen ist in der Regel die ganze Klasse anwesend. Um die Kinder möglichst gut fördern zu können, arbeiten während einiger Lektionen zwei Lehrpersonen mit der Klasse im Teamteaching.

Mittagstisch

Sofern ein Bedarf besteht, bietet die Schule eine Betreuung über Mittag an. Während des Mittagstisches können sich die Kinder verpflegen. Die Eltern werden durch die Schule frühzeitig über den Mittagstisch (Anmeldung, Dauer, Kosten, Betreuung, Verpflegung) informiert.

Stundenplan

Die Eltern erhalten den Stundenplan mit den Unterrichtszeiten und weiteren wichtigen Informationen vor Beginn des Schuljahres.

In der Primarschule verläuft der Unterrichtsalltag mehrheitlich nicht nach einem starren Stundenplan, der jeden Tag und jede Woche gleich ist. Die Lehrpersonen planen das Unterrichtsprogramm so, dass sie im Gesamten einen gut rhythmisierten Schultag ergeben. Im Stundenplan für die Kinder sind deshalb nur zeitlich fixierte Stunden eingetragen, zum Beispiel Sport, Handarbeit oder Religion. Die restliche Schulzeit wird mit «Unterricht» bezeichnet. Dieser Klassenstundenplan informiert Kinder und Eltern darüber, wann Unterricht und wann fixierte Spezialstunden stattfinden. Die Information über die Gestaltung und die Inhalte des Unterrichtsprogramms erfolgt für die Schülerinnen und Schüler über Arbeitspläne, Tages- oder Wochenübersichten. Den Eltern wird an einem Elternabend aufgezeigt, in welcher Form diese Information erfolgt.

3.3 Disziplinarmassnahmen

Von Disziplin kann gesprochen werden, wenn die Kinder in der Lage sind, eigene Bedürfnisse dem schulischen Lernen unterzuordnen. Dazu braucht es die lenkende und motivierende Hand der Lehrperson. Schülerinnen und Schüler haben sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu benehmen. Wenn das Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können erzieherisch sinnvolle Disziplinarmassnahmen angeordnet werden. Dazu gehören zusätzliche Hausaufgaben, Arbeit ausserhalb der Unterrichtszeit u.a. Anlässlich des Beurteilungsgesprächs informiert die Lehrperson die Eltern über mangelhaftes Verhalten.

Bei Differenzen zwischen Schule und Elternhaus über die Angemessenheit einer Strafe hilft meist ein klärendes Gespräch. Als letzte Massnahme kann der Schulrat den Ausschluss von der Schule verfügen.

3.4 Ferien/Urlaub/Absenzen

Beginn und Dauer der Ferien sind mit Ausnahme der Weihnachts- und der Sportferien kantonal geregelt. Die Schulbehörde kann zusätzlich einzelne Tage als schulfrei erklären.

Die Eltern sind verpflichtet, für den lückenlosen Schulbesuch ihres Kindes zu sorgen. Sie melden jede Absenz des Kindes der Klassenlehrperson vor Unterrichtsbeginn. Die Lehrerinnen und Lehrer ihrerseits sind zu einer Nachfrage verpflichtet, wenn ein Kind ohne Begründung nicht in der Schule erscheint.

Nach frühzeitiger Meldung an die Lehrperson können die Eltern ihr Kind an zwei Halbtagen pro Schuljahr ohne Begründung aus dem Unterricht nehmen. Für begründetes Fernbleiben ist je nach Art und Dauer die Schulbehörde, die Schulleitung oder die Lehrperson zuständig. Wichtig ist in allen Fällen die rechtzeitige Meldung.

3.5 Veranstaltungen und besondere Unterrichtswochen

Im Rahmen des obligatorischen Unterrichts werden zur Bereicherung des Schulprogramms besondere Unterrichtswochen angeboten. Sie bieten Gelegenheit, die Schülerinnen und Schüler erzieherisch, geistig, musisch, körperlich und damit auch gesundheitlich in besonderer Weise zu fördern und ihnen wertvolle Erlebnisse zu vermitteln.

Besondere Unterrichtswochen, auch Projektwochen genannt, sind in der Regel einer bestimmten Thematik gewidmet. Zu den besonderen Unterrichtswochen gehören auch Schulverlegungen, Werkwochen, Sportwochen, Wanderlager, Klassenaustausch als Fremdsprachenaufenthalt oder musische Wochen. Mehrtägige Veranstaltungen und Berufswahlpraktika auf der Oberstufe sind wichtige Hilfsmittel bei der Berufswahlvorbereitung.

Die Schülerinnen und Schüler sind zum Besuch der besonderen Veranstaltungen verpflichtet, wobei die Schulbehörde aus wichtigen Gründen einzelne Kinder von einer Teilnahme befreien kann. Wer von der Teilnahme befreit ist, wird schulisch auf andere Weise beschäftigt. Die Schule kann die Eltern an den Verpflegungskosten beteiligen.

3.6 Berufswahlvorbereitung

Die Berufswahl spielt für die Schülerinnen und Schüler während der Oberstufenjahre eine entscheidende Rolle. Sie ist ein Entwicklungsprozess. Die Eltern, die Schule und die Berufsberatung haben die Aufgabe, die Jugendlichen in dieser wichtigen Phase zu unterstützen. Grundlage für die Zusammenarbeit bilden die folgenden Leitgedanken:

- Die Berufswahl ist Sache der Schülerinnen und Schüler. Die Jugendlichen sind in der Regel fähig, den Weg ihrer Berufsfindung zu gehen. Jede Hilfe ist darauf auszurichten, sie darin zu fördern und zu stärken.
- Hilfe bei der Berufswahl verlangt eine wertneutrale Haltung gegenüber der Berufswelt mit ihren vielfältigen Gegebenheiten sowie gegenüber den Schülerinnen und Schülern mit ihren persönlichen Eigenheiten und Ausprägungen.

Die Berufswahlvorbereitung hilft den Jugendlichen, die Berufswahl überlegt und verantwortungsbewusst zu treffen.

- Die Schülerinnen und Schüler sollen ihre eigenen Erwartungen, Interessen, Fähigkeiten und Verhaltensweisen kennenlernen.
- Sie sollen ihre Neigungen und Fähigkeiten mit den Anforderungen der verschiedenen Berufe vergleichen und mit diesen in Beziehung bringen.
- Sie lernen die verschiedenen Berufsfelder sowie wesentliche Erkundungsziele kennen.
- Sie sind in der Lage, Informationen über die sie interessierenden Berufe möglichst selbstständig zu beschaffen und auszuwerten.
- Sie lernen die Berufswahlhilfen der Berufsberatung kennen.

Im Mittelpunkt der Berufswahlvorbereitung der Schule steht die systematische Hinführung zu Selbstständigkeit und Ichfindung. Die Berufswahl ist Sache der Jugendlichen und der Eltern in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen und den Fachpersonen der Berufsberatung.

4. Beurteilung

Beurteilung und damit auch Noten und Zeugnisse gehören zum Schulalltag von Lehrpersonen, Eltern und Kindern. Für manche Kinder sind Noten Ansporn, Belohnung, Motivation – für andere bedeuten sie aber auch Enttäuschung, Strafe, Misserfolg. Die Lehrpersonen sind sich dieser besonderen Bedeutung bewusst und gehen entsprechend sorgfältig damit um.

Grundsätze der Beurteilung

Die Beurteilung im Kanton St.Gallen stützt sich auf die Leitideen des Bildungs- und Lehrplans. Sie orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- Die Beurteilung dient vor allem der Förderung. Sie soll von der Schülerin bzw. dem Schüler als Unterstützung des eigenen Lernens erlebt werden.
- Grundlage für die Beurteilung bilden die im Lehrplan festgelegten Ziele.
- Die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern werden über Form und Kriterien der Beurteilung informiert.
- Entsprechend den Leitideen des Lehrplans werden sowohl die Fachleistungen als auch das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten beurteilt.
- Die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern werden in die Beurteilung einbezogen.
- Die Schülerinnen und Schüler erhalten regelmässig Gelegenheit, sich selber zu beurteilen.

Die Fachleistungen werden im Zeugnis benotet. Die Beurteilung des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt anlässlich des Gesprächs mit den Eltern.

Wozu beurteilen?

Beurteilung soll ...

- den Lernprozess des Kindes begünstigen und fördern,
- Auskunft über den Leistungsstand des Kindes geben,
- Voraussagen zur weiteren Schullaufbahn und zur Berufswahl ermöglichen.

Das Beurteilungsgespräch

Das Beurteilungsgespräch verstärkt die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und der Schule im Hinblick auf die Förderung sowie auf die Gestaltung der Schullaufbahn des Kindes.

Im Beurteilungsgespräch werden

- Lernfortschritte und Defizite in den verschiedenen Fachbereichen aufgezeigt,
- Aussagen zum Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten gemacht,
- Beobachtungen ausgetauscht,
- Massnahmen zur Förderung des Kindes geplant und vereinbart,
- Fragen im Zusammenhang mit der künftigen Schullaufbahn und der Berufswahl besprochen und geklärt.

Damit die Eltern differenzierte Rückmeldungen zum Lernen ihres Kindes erhalten, wird in allen Klassen jährlich mindestens ein Beurteilungsgespräch geführt.

Die Schülerinnen und Schüler können beim Beurteilungsgespräch anwesend sein. Ihre Sicht wird in angemessener Form miteinbezogen.

Die Aussagen im Beurteilungsgespräch beziehen sich auf konkrete Beobachtungen und Arbeitsergebnisse.

In der Regel findet das Beurteilungsgespräch frühestens gegen Ende des ersten Semesters statt.

4.1 Zeugnis und Promotion

Am Ende eines Semesters wird ein Zeugnis ausgestellt. Darin werden die Leistungen in Form von Noten bewertet. Im Kindergarten, in den ersten drei Semestern der Unterstufe sowie in der Einführungsklasse werden im Zeugnis keine Noten, sondern am Schluss des Schuljahres eine Bestätigung der Beurteilungsgespräche eingetragen.

Die Zeugnisnoten geben Auskunft über den Grad der Lernzielerreichung in den verschiedenen Fachbereichen:

6

- Lernziele deutlich übertroffen
- löst Aufgaben mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad erfolgreich

5

- Lernziele gut erreicht
- löst Aufgaben mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad teilweise erfolgreich

4

- Lernziele knapp erreicht
- löst Aufgaben im Bereich Grundanforderungen zureichend

3

- Lernziele nicht erreicht
- löst Aufgaben im Bereich Grundanforderungen unzureichend

2/1

- keine Lernziele erreicht
- löst keine Aufgaben im Bereich Grundanforderungen

Zeugnisnoten werden nicht ausschliesslich aufgrund des Durchschnittes der verschiedenen Teilnoten berechnet. Sie stellen eine Gesamtbeurteilung dar, die sich auf schriftliche, mündliche und praktische Leistungen der Schülerinnen und Schüler stützt.

Am Ende des Schuljahres entscheidet die Schulbehörde über den Übertritt in die nächsthöhere Klasse. Bei ungenügenden Leistungen erfolgt eine provisorische oder keine Promotion. Schülerinnen und Schüler, die provisorisch promoviert werden, haben in der nächsten Klasse eine Probezeit zu absolvieren. Erfolgt keine Promotion, ist die Klasse zu wiederholen.

4.3 Übertritt

Übertritt in die Oberstufe

Nach der sechsten Primarklasse erfolgt der Übertritt in die Oberstufe (Sekundarstufe I). Die Oberstufe (Sekundarschule und Realschule) umfasst das neunte bis elfte Schuljahr.

Ob ein Kind nach der sechsten Primarklasse in die Real- oder Sekundarschule eintreten kann, entscheidet die zuständige Schulbehörde. Die folgenden Grundlagen sind massgebend:

a) die Empfehlung der Lehrkräfte der sechsten Primarklasse. Die Empfehlung wird in den Gesprächen mit den Eltern in der vierten bis sechsten Primarklasse erläutert. Sie wird den Eltern vor der Verfügung schriftlich bekanntgegeben,
b) das Notenbild in allen Fachbereichen der sechsten Primarklasse.

Eltern, die mit der Empfehlung der Primarlehrperson nicht einverstanden sind, haben das Recht zur Stellungnahme. Wenn sie mit dem Entscheid der zuständigen Schulbehörde nicht einverstanden sind, können sie bei der Regionalen Schulaufsicht Rekurs einlegen.

Entscheidungshilfe für den Übertritt

Einen wichtigen Anhaltspunkt bilden nach wie vor die Noten. Zusätzliche Hinweise ermöglichen gezielte Beobachtungen des Schülerverhaltens. Kriterien für die Zuweisung in die Real- oder Sekundarschule sind unter anderem die Auffassungsgabe, das Leistungsvermögen, die Arbeitshaltung, die Motivation sowie der Durchhaltewillen. Die Ergebnisse werden in gemeinsamen Gesprächen zwischen der Lehrperson und den Eltern besprochen.

Übertritt in eine weiterführende Schule

Nach der zweiten oder dritten Sekundarklasse können motivierte und schulisch besonders begabte Schülerinnen und Schülern in das Gymnasium eintreten. Nach drei Jahren Sekundarschule besteht die Möglichkeit, in eine Wirtschafts- oder Fachmittelschule überzutreten beziehungsweise eine Berufsmittelschule als zusätzliche Ausbildung während der Berufslehre zu besuchen.

Voraussetzung für den Besuch einer weiterführenden Schule ist eine erfolgreich absolvierte Aufnahmeprüfung. Dabei haben sich die Schülerinnen und Schüler über vertiefte Kenntnisse des Sekundarschulstoffs auszuweisen. Die Sekundarschule unterstützt die Schülerinnen und Schüler bei der Vorbereitung dieser Prüfungen.

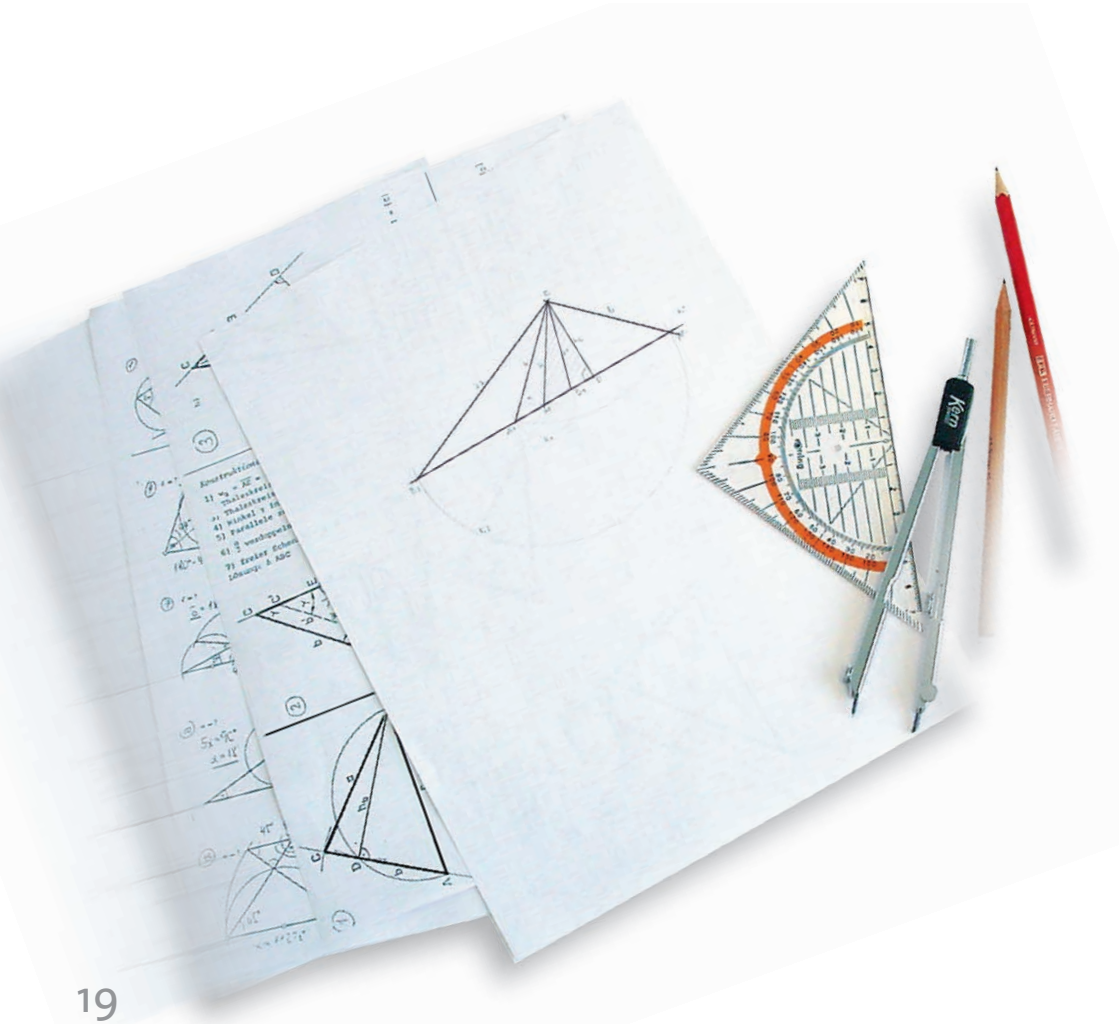

5. Zusammenarbeit Schule und Eltern

Schule und Elternhaus sind durch die Kinder eng miteinander verbunden. Die Kinder erzählen täglich zu Hause von ihren Schulerfahrungen und tragen Familienleben in die Schule zurück. Die Erziehung und Bildung der Kinder liegt im gemeinsamen Interesse von Eltern und Lehrpersonen.

Im Volksschulgesetz des Kantons St.Gallen wird eingehend auf eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern in Erziehung und Ausbildung hingewiesen. Eltern und Lehrpersonen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Die Schule informiert in geeigneter Weise über wichtige Schulangelegenheiten, über besondere Schulanlässe und über Fragen, die für die Eltern von Interesse sind.

Gelegentlich treten jedoch Meinungsverschiedenheiten bezüglich Hausaufgaben, Noten, Vorstellungen über Leistung, Ordnung und Disziplin, Unterrichtsinhalte wie Religion, Politik usw. auf. Dabei kann es zu Spannungen zwischen Eltern und Lehrpersonen kommen. Die Verarbeitung solcher Probleme verlangt gegenseitige Achtung, Gesprächsbereitschaft und Respekt gegenüber den Ansichten und den Entscheidungsbereichen der anderen Seite.

Ein regelmässiger Kontakt zwischen beiden Partnern schafft die Grundvoraussetzung für eine gute Zusammenarbeit und baut das notwendige Vertrauen auf. Alljährlich findet mindestens ein persönliches Gespräch mit den Eltern statt, in dem die Leistungen, die Lernfortschritte und das Verhalten des Kindes im Mittelpunkt stehen. Ziel dieser Kontakte ist auch die gegenseitige Information über wichtige Beobachtungen und Ereignisse. Die Eltern sind zur Teilnahme an diesen Gesprächen verpflichtet.

Nebst den ordentlichen, durch den Schulrat festgesetzten Schulbesuchstagen können Eltern nach Absprache mit der Lehrperson jederzeit Unterrichtsstunden des Kindes besuchen.

Weitere Kontaktmöglichkeiten wie Elternabende, Elternbriefe, Schulfeiern, Ausstellungen, Sonderveranstaltungen und gemeinsame Projekte helfen mit, ein gutes, partnerschaftliches Klima zu schaffen.

6. Fördernde Massnahmen

Fördermassnahmen dienen der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf. Dazu gehören Lernende mit Schulschwierigkeiten und solche mit besonderen Begabungen. Die Fördermassnahmen umfassen einerseits Massnahmen im Rahmen des Klassenunterrichts und unterrichtsergänzende Massnahmen zusätzlich zum Klassenunterricht. Andererseits können Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit grösserem Förderbedarf geführt werden. Schülerinnen und Schüler mit intensivem oder speziellem sonderpädagogischen Förderbedarf werden entweder in Sonderschulen oder im Rahmen des Klassenunterrichts mit zusätzlichen ambulanten Sonderschulmassnahmen gefördert.

Sind Fördermassnahmen angezeigt, entscheidet der Schulrat auf Antrag der Eltern, der Lehrperson, des Schulpsychologischen Dienstes oder des Schularztes bzw. der Schulärztin über entsprechende Massnahmen.

Eine schulpsychologische Untersuchung gegen den Willen der Eltern ist nicht möglich. Möchten die Eltern keine Abklärung, entscheidet der Schulrat aufgrund der vorhandenen Unterlagen über die Art der Unterstützung.

Die Fördermassnahmen sind auf den Unterricht im Kindergarten und in der Schule abgestimmt. In Zusammenarbeit mit allen Beteiligten (Eltern, Klassenlehrperson, Fachlehrkraft) wird ein individueller Förderplan aufgestellt. Jede Massnahme wird wiederholt auf ihre Wirkung überprüft und die Lernziele den entsprechenden Fortschritten angepasst. Es finden regelmässige Gespräche mit allen Beteiligten statt.

Häufigste Fördermassnahmen:

- Schulische Heilpädagogik als integrierte Schülerinnen- und Schülerförderung
- Legastheniethérapie/Dyskalkulietherapie
- Logopädie
- Deutsch für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler
- Nachhilfeunterricht
- Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen
- Psychomotorik/Rhythmik

6.1 Kleinklassen und integrative Schulung

Integrative Schulung

In der Integrativen Schulungsform besuchen Schülerinnen und Schüler mit Schulschwierigkeiten die Regelklasse; sie werden durch eine heilpädagogische Fachperson im Rahmen des Klassenunterrichts oder in kleinen Lerngruppen unterstützt und besonders gefördert. Ziel der Integration ist es, möglichst vielen Kindern den Besuch der Regelklasse zu ermöglichen. Wichtig ist die enge Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Personen (Kind, Eltern, Regelklassenlehrpersonen und weitere Fachpersonen). Die Methoden und Lerninhalte werden den jeweiligen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler angepasst, dazu können individuelle Lernziele vereinbart werden.

Kleinklassen

In Kleinklassen werden Schülerinnen und Schüler mit Schulschwierigkeiten von einer Lehrperson mit heilpädagogischer Zusatzausbildung unterrichtet. Die Klassengrössen in den Kleinklassen sind niedriger als in den Regelklassen, dadurch können die Schülerinnen und Schüler individueller gefördert werden. Schwerpunkte und Zielsetzungen sind grundsätzlich dieselben wie in den entsprechenden Regelklassen. Inhalte und Methoden werden den besonderen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler angepasst.

Es werden folgende Typen von Kleinklassen unterschieden:

- Die Einführungsklasse und das Einschulungsjahr für Kinder, die zum Zeitpunkt des Übertritts vom Kindergarten in die Primarschule Entwicklungsverzögerungen im Lern- und Sozialbereich und eine eher geringe Bereitschaft zum Erlernen der Kulturtechniken aufweisen. Die Einführungsklasse umfasst zwei Schuljahre. Ziel ist es, die Lerninhalte der ersten Primarklasse zu erarbeiten. Nach der Einführungsklasse treten die Schülerinnen und Schüler in die 2. Regelklasse ein. Das Einschulungsjahr ist ein Schuljahr zwischen dem Kindergarten und der ersten Primarklasse. Das zusätzliche Jahr bietet Gelegenheit zur persönlichen Entwicklung und zur gezielten Förderung der Kinder. Nach dem Einschulungsjahr treten die Kinder in die 1. Primarklasse ein.

- In der Kleinklasse werden Schülerinnen und Schüler mit Schulschwierigkeiten unterrichtet. Das Angebot umfasst die obligatorische Volksschulzeit von der zweiten Primarschulklasse bis zum Ende der Oberstufe. Das dritte Oberstufenjahr kann auch als separates Angebot (Werkjahr) geführt werden. Während der Berufsausbildung besteht das Angebot der schulischen Nachbetreuung.
  Für Schülerinnen und Schüler der Mittel- und Oberstufe mit erheblichen Schwierigkeiten in der Selbst- und Sozialkompetenz können besondere Kleinklassen (Kleinklasse «Time-out») mit beschränkter Aufenthaltszeit von höchstens sechs Monaten geführt werden.

Die Möglichkeit der Rückversetzung in die Regelklasse wird regelmässig überprüft.

6.2 Sonderschulen

Schülerinnen und Schüler mit intensivem oder spezifischem sonderpädagogischen Förderbedarf werden entweder in Sonderschulen oder im Rahmen des Klassenunterrichts mit zusätzlichen Massnahmen unterstützt. Die Sonderschulung beinhaltet spezielle schulische, therapeutische aber auch sozialpädagogische Angebote. Ziel ist die berufliche und gesellschaftliche Eingliederung.

Die Sonderschulen unterstehen wie die öffentlichen Schulen der Aufsicht des Staates. Es werden folgende Sonderschulen geführt:

- Sonderschulen für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung
- Sprachheilschule für Kinder und Jugendliche mit Sprach- und Hörbehinderungen
- Sonderschule für Kinder und Jugendliche mit Körper- und Mehrfachbehinderungen
- Sonderschule für Kinder und Jugendliche mit psychischen Störungen und Verhaltensstörungen
- Sonderschulen für Kinder mit Sehbehinderung (ausserkantonale Institutionen)

6.3 Begabungsförderung

Die Volksschule hat den Auftrag und das Ziel, die Begabungen aller Kinder und Jugendlichen zu wecken und zu fördern. Dies schliesst auch die Förderung besonders begabter und hochbegabter Kinder mit ein.

- Begabungsförderung findet in der Regel im Klassenunterricht statt. Begabungsförderung betrifft alle Kinder und Jugendlichen.
- Besondere Begabungsförderung wird für Kinder und Jugendliche angeboten, die in einem oder mehreren Bereichen gegenüber Gleichaltrigen in ihrer Entwicklung deutlich voraus sind. Die besondere Begabungsförderung erfolgt durch zusätzliche Lernangebote.
- Für ausserordentlich begabte Schülerinnen und Schüler stehen Talentschulen zur Verfügung.

Ausserschulische Aktivitäten unterstützen die Bemühungen der Volksschule im Bereich der Begabungsförderung, sei es durch ein besonderes Engagement der Eltern, durch Vereine oder andere Anbieter.

6.4 Beratung durch den Schulpsychologischen Dienst

Bei Lern- und/oder Erziehungsschwierigkeiten übernimmt der Schulpsychologische Dienst die Beratung von Kindern, Eltern, Lehrpersonen und Behörden. Diese Beratung beinhaltet die Erfassung vorliegender Probleme über Gespräche mit den direkt Betroffenen, psychologische Abklärungen und Beobachtungen (z.B. anlässlich von Schulbesuchen). Aufgrund so gewonnener Erkenntnisse werden mögliche Lösungsansätze erarbeitet und besprochen. Viele Probleme können so im Gespräch gelöst werden. Bei Bedarf werden dabei schulische Massnahmen veranlasst (therapeutische Massnahmen, Kleinklassen- und Sonderschulungen).

Jedem Schulhaus ist eine bestimmte schulpsychologische Fachperson zugeteilt. Mit dieser Fachperson können Probleme ohne eigentliche Anmeldung vorbesprochen werden. Solche Beratungsgespräche können telefonisch vereinbart werden (jede schulpsychologische Fachperson bietet auch Telefonsprechstunden an; z.B. zur Klärung der Frage, ob in einer bestimmten Angelegenheit überhaupt etwas unternommen werden soll). Die Telefonnummer der zuständigen Fachperson liegt im Lehrerzimmer auf oder kann bei der Zentralstelle des Schulpsychologischen Dienstes (071 858 71 08) oder beim Schulpsychologischen Dienst der Stadt St.Gallen (071 224 54 36) nachgefragt werden.
Die schulpsychologische Beratung ist kostenlos (finanziert über Kanton und Schulgemeinden).

7. Privatschulen

Eltern haben die Möglichkeit, ihr Kind in einer Privatschule ihrer Wahl unterrichten zu lassen. Die Kosten für die Privatschulung tragen die Eltern selber.

Die Privatschulen bieten innerhalb des gesamten Bereiches der obligatorischen Schulzeit verschiedene Angebote an. Nebst zweisprachigen und reformpädagogisch orientierten Privatschulen gibt es auch religiös ausgerichtete Privatschulen.

Die Führung einer Privatschule wird vom Erziehungsrat bewilligt, sofern die Schule über eine fachkundige Führung, qualifizierte Lehrpersonen und eine entsprechende Organisation verfügt. Die Privatschule ist verpflichtet, einen der öffentlichen Schule gleichwertigen Unterricht mit den obligatorischen Unterrichtsbereichen des Bildungs- und Lehrplans Volksschule des Kantons St.Gallen sicherzustellen. Wird eine Privatschule vom Erziehungsrat zugelassen, handelt es sich um eine Bewilligung und nicht um eine staatliche Anerkennung.

Wie die öffentlichen Schulen stehen die Privatschulen unter der Aufsicht der Regionalen Schulaufsicht. Sie überprüft, ob die Bewilligungsvoraussetzungen und allfällige Auflagen eingehalten werden. Die Qualitätskontrolle ist Sache der Privatschulen.

Eltern, die für ihr Kind die Möglichkeit einer Beschulung in einer Privatschule ins Auge fassen, wird empfohlen, sich über Leistungen, Schulgeld, Rechte und Pflichten der Eltern und der Schülerinnen und Schüler umfassend zu informieren.

8. Verwaltung und Beaufsichtigung der Schule

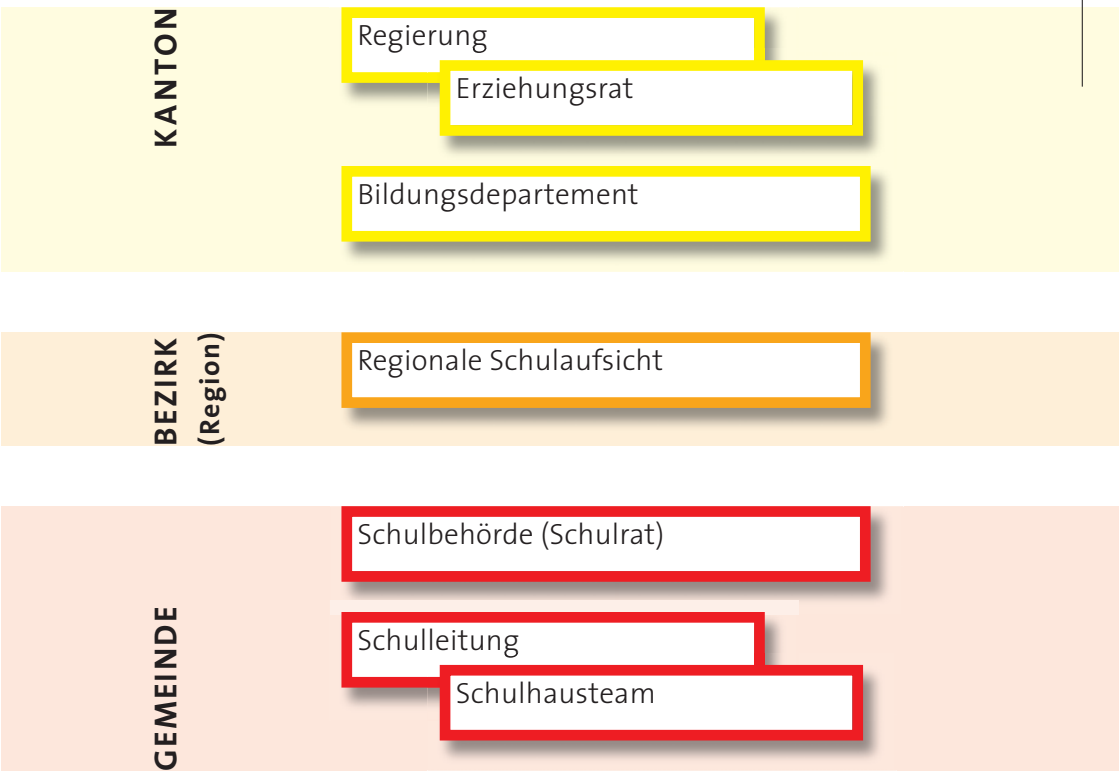

Schulhausteam

Die Lehrpersonen eines Schulhauses bilden ein Team und erfüllen den Bildungsauftrag gemeinsam. Das Schulhausteam bespricht und bearbeitet organisatorische und den Unterricht betreffende Fragen.

Die Klassenlehrperson ist für die Eltern die erste Ansprechstelle bei allen Fragen, welche sich aus dem Schulalltag ergeben. Sie vermittelt auch die Kontakte zu den Behörden und Beratungsstellen. Vor allem in der Oberstufe werden die Kinder einer Klasse von verschiedenen Lehrpersonen unterrichtet. In diesem Fall übernimmt eine Lehrerin oder ein Lehrer die Verantwortung als Klassenlehrperson.

Schulleitung

Die Schulleitung führt die Schuleinheit im Auftrag der Schulbehörde in administrativer, personeller und pädagogischer Hinsicht. Sie kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Aufgaben werden ihr von der Schulbehörde übertragen und können sich von Gemeinde zu Gemeinde unterscheiden. Die Schulleitung ist Ansprechstelle für Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern in Fragen, die nicht direkt mit der Klassenlehrkraft besprochen werden können oder die von übergeordneter Bedeutung sind. Die Schulleitung vertritt die Schule gegen aussen; sie trägt Verantwortung für den Schulbetrieb.

Schulbehörde

Die Schulgemeinde ist Trägerin der öffentlichen Volksschule. Häufig ist sie in eine Primarschulgemeinde und in eine Oberstufenschulgemeinde aufgeteilt. Die Leitung obliegt der Schulbehörde, die vom Volk oder in grösseren Gemeinden vom Gemeindeparlament gewählt wird. In den meisten Gemeinden wird die Schulbehörde als Schulrat bezeichnet. Die Schulbehörde ist als Arbeitgeberin der Lehrpersonen ihre direkte Vorgesetzte und sorgt für die Qualitätsentwicklung. Sie ist verantwortlich, dass für den Unterricht die notwendigen Räumlichkeiten und Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Sie entscheidet über Einschulung, Promotionen und fördernde Massnahmen.

Für rechtliche Fragen können sich die Eltern an den Präsidenten oder die Präsidentin der Schulbehörde wenden. In grösseren Gemeinden steht auch ein Schulsekretariat für Auskünfte zur Verfügung. Bei einem Wohnortswechsel müssen die Eltern ihre Kinder an- und abmelden.

Regionale Schulaufsicht

Die direkte Aufsicht über die Volksschule liegt bei der Regionalen Schulaufsicht, die durch den Erziehungsrat gewählt wird. Sie beaufsichtigt die Tätigkeit der Schulbehörden. Für viele Entscheidungen der Schulbehörden (z.B. Promotionen) ist sie Rekursinstanz.

Bildungsdepartement

Das Bildungsdepartement ist für den gesamten Bildungsbereich zuständig und übernimmt eine Vielzahl von Aufgaben, welche ihm von der Regierung übertragen werden. Es ist in verschiedene Ämter und Dienste gegliedert. Das Amt für Volksschule ist zuständig für Fragen, welche Volksschule und Sonderschulen betreffen. Für Fragen, die den Sportunterricht betreffen, ist das Amt für Sport und für die Berufsberatung das Amt für Berufsbildung zuständig.

Erziehungsrat und Regierung

Gemäss Kantonsverfassung ist die Regierung des Kantons die oberste Instanz im Erziehungswesen. Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung überträgt die Regierung einem auf Amtsdauer gewählten Erziehungsrat von elf Mitgliedern. Präsident des Erziehungsrates ist der Vorsteher des Bildungsdepartements. Der Erziehungsrat erlässt den Lehrplan und die Weisungen für einen geordneten Schulbetrieb und sorgt für die ständige Weiterentwicklung des Schulwesens.

9. Glossar

Absenzen	Siehe Kapitel 3
Ärztlicher und zahnärztlicher Dienst	Schülerinnen und Schüler werden regelmässig untersucht durch: ■ einen Schularzt oder eine Schulärztin. Diese medizinischen Untersuchungen sind obligatorisch und kostenlos. ■ einen Zahnarzt oder eine Zahnärztin. Die Kosten für die Behandlung tragen die Eltern; in begründeten Fällen kann die Schulgemeinde auf Antrag der Eltern einen Beitrag leisten.
Aufgabenhilfe	Die Schulgemeinde kann bei Bedarf eine Aufgabenhilfe einrichten. Die Eltern können an den Kosten beteiligt werden,
Berufsberatung	In den Berufsinformationszentren (BIZ) kann man sich über Berufe, Ausbildung und Fortbildung informieren. Für Gespräche mit einem Berufsberater oder einer Berufsberaterin kann telefonisch ein Termin vereinbart werden. Beratungen sind kostenlos. Die Adresse der zuständigen Berufsberatungsstelle kann bei der Lehrperson erfragt werden.
Beschwerderecht	Beschwerden gegenüber einer Lehrkraft sind an den Schulrat zu richten. Beanstandungen gegen einzelne Mitglieder des Schulrates sind an den Schulrat, Beanstandungen gegen die gesamte Schulbehörde an die Regionale Schulaufsicht zu richten.
Betreuung	Die Schule stellt die Betreuung während der Blockzeiten und beim Mittagstisch sicher. In einem Teil der Gemeinden besteht zusätzlich ein Angebot für eine schulergänzende Betreuung.
Blockzeiten	Siehe Kapitel 3
Brückenangebote	In allen Regionen werden einheitliche Angebote zwischen obligatorischer Schulzeit und Berufslehre angeboten. Sie sind auf lern- und leistungswillige Jugendliche ausgerichtet, denen am Ende der obligatorischen Schule wesentliche Voraussetzungen für den Übertritt in eine Lehre, Attestausbildung oder Anlehre fehlen. Es gibt drei Angebotstypen: das Berufsvorbereitungsjahr, die Vorlehre und den Integrationskurs.
Dyskalkulie	Siehe Kapitel 6
Disziplin	Siehe Kapitel 4
Dolmetscher	Vermittlungsstellen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher: Verdi, Poststrasse 18, 9001 St.Gallen, Tel. 071 228 33 90, Fax 071 228 33 98 E-Mail: verdi.sg@bluewin.ch
Entlassung aus der Schulpflicht	Die Schulbehörde kann auf Antrag der Eltern eine Schülerin bzw. einen Schüler aus der Schulpflicht entlassen, wenn die Oberstufe drei Jahre besucht worden ist. Aus wichtigen Gründen ist eine Entlassung möglich, wenn die Schule elf Jahre besucht worden ist; erforderlich ist die Zustimmung der Regionalen Schulaufsicht.

Erziehungsberatung	Einige grössere Schulgemeinden oder Regionen unterhalten eigene Erziehungsberatungsstellen. Eltern und Lehrpersonen können sich in Erziehungsfragen an diese Stellen wenden.
Fächer, Fachbereiche	Siehe Kapitel 3
Ferien	Siehe Kapitel 3
Fördernde Massnahmen	Siehe Kapitel 6
Fremdsprachige	Fremdsprachige Kinder werden in unserem Sprachgebiet während der ersten Jahre in verschiedenen Modellen gefördert: a) Mit einem zusätzlichen Sprach-Stützkurs. Die Klassenlehrkraft oder eine andere Lehrperson vermittelt systematische Kenntnisse der deutschen Sprache, sodass die fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler möglichst rasch dem Unterricht der Regelklasse folgen können. b) In Übergangsklassen werden sie auf den Eintritt in die Regelklasse oder – falls angezeigt – in eine Kleinklasse vorbereitet.
Hausaufgaben	Siehe Kapitel 3
Hausordnung	Die Schule erlässt für ihre Gebäude und das Schulareal eine Hausordnung. In den meisten Schulen ist geregelt, dass das Handy im Schulareal ausgeschaltet bleiben muss. Ein Teil der Schulen hat Vorschriften über die Bekleidung erlassen.
Informatik/ICT im Unterricht*	Die Schule verschafft allen Schülerinnen und Schülern Zugang zu Computer und Internet. Der Computer wird in der Volksschule als Lernwerkzeug und Informations- und Kommunikationsmedium in allen Fachbereichen eingesetzt. *ICT: Informations- und Kommunikationstechnologien
Kosten/ Kostenbeteiligungen	Grundsätzlich ist der Besuch der Schule unentgeltlich. Der Schulrat kann die Eltern an den Verpflegungskosten für besondere Unterrichtswochen, soweit ihnen Einsparungen entstehen, sowie am Mittagstisch beteiligen.
Kurse für heimatliche Sprache und Kultur	Fremdsprachige Kinder werden zum Besuch des Unterrichts in heimatlicher Sprache ermuntert. Kinder der Primarstufe werden dazu vom Klassenunterricht während zweier Wochenlektionen dispensiert; Jugendliche der Oberstufe besuchen diesen Unterricht in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit.
Latein	In der Sekundarschule können leistungsfähige Schülerinnen und Schüler das Freifach Latein besuchen. Dieses Fach ist Voraussetzung für den Lateinunterricht im Gymnasium.
Lehrmittel	Die Lehrmittel für den Unterricht werden von den Schulgemeinden oder vom Kanton kostenlos zur Verfügung gestellt.
Bildungs- und Lehrplan Volksschule	Siehe Kapitel 3
Logopädie	Siehe Kapitel 6

Mittagstisch	Siehe Kapitel 3
Musikschulen	Der freiwillige Musikunterricht ergänzt den Musikunterricht der Volksschule und fördert eine sinnvolle Freizeitgestaltung der Kinder. Er wird an Musikschulen erteilt oder an öffentlichen Schulen als freiwilliger Kurs angeboten. Ziel ist, musikalische Anlagen und Fähigkeiten zu entfalten und weiterzuentwickeln, eine positive Beziehung zur Musik zu schaffen sowie ein kompetentes Verhalten gegenüber den vielfältigen Erscheinungsformen der Musik zu ermöglichen.
Musikalische Grundschule	Mit je einer Lektion ist die Musikalische Grundschule in die Lektionentafel des zweiten Kindergartenjahres und der ersten Primarklasse eingebunden. Die Musikalische Grundschule vermittelt eine lebendige, vielseitige und aktive Auseinandersetzung mit Melodien, Rhythmen und Klangfarben. Die Kinder erleben die Musik durch Hören, Singen, Tanzen und Musizieren und erhalten dadurch eine Grundlage für das spätere Erlernen eines Instrumentes.
Rechtliche Grundlagen	■ Volksschulgesetz ■ Verordnung über den Volksschulunterricht ■ Bildungs- und Lehrplan Volksschule ■ Weisungen und Reglemente, welche durch den Erziehungsrat erlassen wurden.
Rechtliches Gehör	Bevor eine Verfügung erlassen wird, wird den Eltern das rechtliche Gehör gewährt: Die Eltern werden in der Regel schriftlich über die geplante Verfügung informiert, alle Akten werden zur Einsicht zur Verfügung gestellt und den Eltern wird eine angemessene Frist gewährt.
Religionsunterricht	Der Religionsunterricht liegt in der Verantwortung der Landeskirchen.
Rekurse	Grundsätzlich können Verfügungen und Entscheide des Schulrates mit einem Rekurs an die Regionale Schulaufsicht angefochten werden. Ausnahmen: Entscheide über die Unentgeltlichkeit des Unterrichts, die Kostenbeteiligung der Eltern sowie Schulgeld bei auswärtigem Schulbesuch können beim Bildungsdepartement angefochten werden. Entscheide wie Befreiung von der Schulpflicht, Zuweisung in eine Kleinklasse oder in eine Sonderschule, Entlassung aus der Schulpflicht, Überspringen einer Klasse sowie Bewilligung des auswärtigen Schulbesuchs können beim Erziehungsrat angefochten werden.
Schnupperlehre	Während der drei Oberstufenjahre stehen bis 15 Unterrichtstage für Berufswahlpraktika (Schnupperlehren) und andere berufswahlvorbereitende Veranstaltungen zur Verfügung. Diese werden entweder für die ganze Klasse oder für einzelne Schülerinnen oder Schüler durchgeführt. Der Schulrat kann auf Antrag der Eltern, der Lehrpersonen oder der Berufsberatung im Einzelfall zusätzliche Unterrichtstage bewilligen.
Schulbesuch	Die Schülerin bzw. der Schüler besucht die öffentliche Schule am Ort, wo sie oder er sich aufhält («Aufenthaltsprinzip»). Die Schulbehörde kann den auswärtigen Schulbesuch anordnen oder gestatten, wenn besondere Gründe, wie unzumutbare Schulwege oder eine sinnvolle Klassenbildung dies rechtfertigen.

Schulordnung	Die Schulordnung enthält ergänzende Vorschriften über den örtlichen Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten. Sie kann Vorschriften über das richtige Verhalten enthalten, soweit es der Erziehungsauftrag oder der Betrieb der Schule erfordern.
Schulpsychologischer Dienst	Siehe Kapitel 5
Schulweg	Der Schulweg liegt im Verantwortungsbereich der Eltern. Es ist Sache der Eltern, dafür zu sorgen, dass das Kind auf dem Schulweg nicht zu Schaden kommt oder andere schädigt. Bei einem unzumutbaren Schulweg richtet die Schule einen unentgeltlichen Schülertransport ein.
Stundenplan	Siehe Kapitel 3
Unterrichtssprache	Im Kindergarten ist grundsätzlich die Mundart Umgangs- und Unterrichtssprache. Hochdeutsch wird als situationsbezogene Ergänzung verwendet. Ab der Primarschule ist Hochdeutsch in allen Schulstufen die Unterrichtssprache,
Urlaub	Siehe Kapitel 3
Überspringen einer Klasse	Der Schulrat kann ausserordentlich begabte und sozial reife Schüler mit Zustimmung der Eltern und der Regionalen Schulaufsicht sowie nach Anhören der Lehrperson eine Klasse überspringen lassen. Lehrpersonen und Schulpsychologe/-psychologin sind antragsberechtigt.
Veranstaltungen und besondere Unterrichtswochen	Siehe Kapitel 3
Wahl und Wahlpflichtfächer	Wahlfächer: In der Oberstufe können die Schulen Wahlfächer anbieten. Wahlpflichtfächer: Im 3. Oberstufenjahr müssen die Schülerinnen und Schüler aus einem Angebot wählen.
Zuzug aus anderen Kantonen oder aus dem Ausland	Das Sekretariat der Schulgemeinde, das Schulratspräsidium oder die Schulleitung kennen das Schulangebot der Gemeinde und helfen gerne weiter. Möglichst vollständige Unterlagen (Zeugnisse, Lehrmittel, Schulberichte, Stundenplan der zuletzt besuchten Klasse usw.) sind für eine richtige Zuweisung notwendig. Die Zuweisung in die Klasse erfolgt grundsätzlich nach Alter und Fähigkeiten des Kindes. Die Schulsysteme der einzelnen Kantone und ihre Lehrpläne sind unterschiedlich. Aus diesem Grund ist die Klassenzuteilung vorerst provisorisch, damit genau abgeklärt werden kann, welche Zuteilung für das Kind richtig ist. Es empfiehlt sich, einige Wochen vor dem Zuzug mit der neuen Lehrperson Kontakt aufzunehmen.

Weiterführende Information
zur Volksschule des Kantons St.Gallen finden sich unter.
www.sg.ch und **www.schule.sg.ch**

Bildungsdepartement
des Kantons St.Gallen
Amt für Volksschule

Bildungsdepartement
des Kantons St.Gallen
Amt für Volksschule
Davidstrasse 31
9001 St.Gallen

August 2008

Kantonaler Lehrmittelverlag St.Gallen

Art.-Nr. 14'404